

## Merkblatt Nebentätigkeiten Beamt:innen

### 1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Anzeige, Genehmigung bzw. Versagung und Änderung der Nebentätigkeit(en) sind:

- §§ 60 bis 66 Landesbeamtengesetz (LBG)
- Landesnebenständigkeitsverordnung (LNTVO)
- Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HNTVO)

und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen.

### 2. Arten einer Nebentätigkeit

Unterschieden wird zwischen:

- allgemein genehmigten Nebentätigkeiten
- anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten
- genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten.

Die dem:r Beamt:in als Dienstaufgabe obliegenden Aufgaben sind Hauptaufgabe und dürfen daher nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

Wird ein Auftrag für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, der unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule ausgeführt werden soll, an eine:n Professor:in gerichtet, so hat diese:r – sofern die Ausführung eines Auftrages dieser Art nicht dem Bereich der Dienstaufgaben zugewiesen oder als Dienstaufgabe im Einzelnen übertragen ist – vor Übernahme zu entscheiden, ob er:sie den gesamten Antrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausführen wird. Die Entscheidung ist der Hochschulleitung schriftlich mitzuteilen. Ein einheitliches Vorhaben darf nicht in mehrere Aufträge gespalten werden, um es zum Teil als Dienstaufgabe und zum Teil als Nebentätigkeit auszuführen.

#### 2.1 Grundsätzliches

Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt des:der Beamt:in gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Ausgenommen sind unentgeltliche Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören. Nicht als Nebentätigkeiten gelten die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie unentgeltliche Vormundschaften, Betreuungen oder Pflegschaften. Die Übernahme eines solchen Amtes ist aber dennoch vorher schriftlich anzuzeigen.

Nebentätigkeiten sind unter dem Namen des:der Beamt:in auszuüben. Die amtliche Bezeichnung „Hochschule Esslingen“ darf nur ergänzend und nicht in einer Weise geführt werden, die den Eindruck erweckt, es handle sich um eine amtliche Tätigkeit. Dementsprechend darf auch der Schriftverkehr nicht über Kopfbögen der Hochschule abgewickelt werden. Dies gilt insbesondere für Rechnungsstellungen bei Nebentätigkeiten.

Die Aufnahme einer Nebentätigkeit bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Rektor. Näheres zum Verfahren ist unter Punkt 3 geregelt.

Ergibt sich bei der Ausübung einer Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, ist die Genehmigung zu widerrufen. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der:die Beamt:in bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

#### 2.2 Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

Die erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Nebentätigkeiten

- die Vergütungen hierfür insgesamt 1.200,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen
- die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen
- in der Freizeit ausgeübt werden und
- keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen.

Weiter sind allgemein genehmigt:

- die Tätigkeit als Herausgeber:in oder Schriftleiter:in von wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und vergleichbaren Publikationen
- die für Professoren:innen der Rechtswissenschaft zulässige Tätigkeit als Verteidiger:in oder Prozessvertreter:in vor Gericht
- die Tätigkeit als Preisrichter:in, Schiedsrichter:in oder Sachverständige:r vor Gericht
- die Mitwirkung an staatlichen oder akademischen Prüfungen.

Die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten sind aber trotzdem vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen! Dabei sind die Art, die zeitliche Inanspruchnahme und die voraussichtliche Dauer der Nebentätigkeit mitzuteilen. Keiner Anzeige bedarf lediglich eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr, deren Vergütung 200,00 € nicht übersteigt.

### **2.3 Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten**

Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten sind Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungspflichtig sind aber gleichzeitig auch nicht als allgemein genehmigt gelten:

- unentgeltliche Nebentätigkeiten (Ausnahmen: siehe Nr. 2.4)
- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des:r Beamt:in unterliegenden Vermögens
- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten
- die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrer:innen an öffentlichen Hochschulen und Beamt:innen an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamt:innen.

### **2.4 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

Genehmigungspflichtig sind alle Nebentätigkeiten, die nicht unter die Punkte 2.2 und 2.3 fallen.

**Achtung:** genehmigungspflichtig sind auch die folgenden unentgeltlichen Nebentätigkeiten:

- die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten
- der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft, die Übernahme einer Treuhänderschaft.

## **3. Verfahren**

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sowie die vorherige Anzeige einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Dafür vorgesehene Formulare sind im Intranet verfügbar. Der:Die Beamt:in reicht den Antrag/die Anzeige auf dem dafür vorgesehenen Formular vor Aufnahme der Nebentätigkeit in der Personalverwaltung ein.

Die Genehmigung, zur Kenntnisnahme der Anzeige bzw. die Versagung erfolgt durch den Rektor.

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen gegenüber den im Antrag/in der Anzeige gemachten Angaben, sind diese unverzüglich schriftlich mit Hilfe des Nebentätigkeitsformulars der Personalverwaltung mitzuteilen.

Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten reicht eine regelmäßig zu erstattende Anzeige (Sammelanzeige) bzw. Genehmigung (Sammelgenehmigung) von mehreren zu erwartenden Nebentätigkeiten mit den geforderten Angaben aus.

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit wird auf längstens fünf Jahre befristet erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Ist zu erwarten, dass Erfindungen bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gemacht werden, muss das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbnErfG), insbesondere § 42 ArbnErfG beachtet werden.

### **4.1 Voraussetzungen einer Genehmigung**

Die Nebentätigkeit kann nur genehmigt werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Nebentätigkeiten des:r Beamt:in dürfen dessen Arbeitskraft nach Art und Umfang nicht so stark in Anspruch nehmen, dass er seine:ihre dienstlichen Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn sie zusammen ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer:s Vollbeschäftigten überschreiten. Zu beachten ist, dass zum Umfang der Nebentätigkeit alle Zeiten zählen, die aufgrund der Nebentätigkeit erbracht werden, z. B. für Vor- und Nachbereitung, Abrechnung, Dienstgänge (ausgenommen sind Reisezeiten von und zu der Arbeitsstelle).
- Bei begrenzter Dienstfähigkeit verringert sich die Grenze in dem Verhältnis, indem die Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz herabgesetzt ist. Bei Beurlaubten oder teilzeitbeschäftigten Beamt:innen erhöht sich die Grenze in dem Verhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt wurde, höchstens jedoch auf 12 Stunden in der Woche; die Nebentätigkeit darf dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Für Hochschullehrer:innen gelten die o. g. Sätze mit der Maßgabe, dass anstelle der regelmäßigen Arbeitszeit die Zeit tritt, die dem Umfang eines durchschnittlichen individuellen Arbeitstags der:s Hochschullehrer:in entspricht.
- Die Nebentätigkeit darf den:die Beamt:in weder in Widerstreit mit seinen:ihren dienstlichen Interessen bringen, noch darf sie seine:ihre Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflussen. Auch darf seine:ihre künftige dienstliche Verwendbarkeit durch sie nicht wesentlich eingeschränkt werden.
- Die Nebentätigkeit darf dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung nicht abträglich sein.

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur in der Freizeit ausgeübt werden.

### **4.2 Jährliche Erklärungen**

Bis jeweils spätestens zum **01.07.** eines Kalenderjahres hat der:die Beamt:in unaufgefordert eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten vorzulegen. Diese muss Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme, Dauer der Nebentätigkeit und Höhe der Vergütung enthalten.

Wurden bei der Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule in Anspruch genommen, ist darüber hinaus bis jeweils spätestens zum **01.04.** eines Kalenderjahres eine Erklärung über die Inanspruchnahme im vorausgegangenen Jahr abzugeben. (Näheres siehe unter Nr. 6). Entsprechende Formulare sind im Intranet vorhanden.

#### **4.3 Ablieferungspflicht**

Vergütungen sind jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Vergütungen für

- im öffentlichen Dienst ausgeübte oder
- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommene oder
- dem:der Beamt:in mit Rücksicht auf seine:ihre dienstliche Stellung übertragene

Nebentätigkeiten sind insoweit an die Hochschule abzuliefern, als sie folgende Bruttobeträge im Kalenderjahr überschreiten:

<b>bei Beamt:innen der Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in €</b>
A1 bis A8	3.700
A9 bis A12	4.300
A13 bis A16, C1 bis C3, W1 und W2	4.900
W3	5.500

Diese Ablieferungspflicht besteht nicht für folgende Nebentätigkeiten:

- Lehr- und Vortragstätigkeit
- Prüfungstätigkeit
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung
- schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbaren Tätigkeiten mit Mitteln des Film und Fernsehens
- künstlerische Tätigkeiten einschließlich Darbietungen
- Tätigkeiten als gerichtliche:r oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständige:r
- Tätigkeiten als gerichtliche:r Gutachter:in für juristische Personen des öffentlichen Rechts

#### **5. Tätigkeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses**

Eine Tätigkeit ist nach § 41 Satz 1 BeamtStG der Hochschule anzuzeigen, wenn

- wenn die Beschäftigung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgenommen wird und
- mit der dienstlichen Tätigkeit der:s Beamt:in in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht.

#### **6. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule/Nutzungsentgelt**

##### **a. Genehmigung der Inanspruchnahme**

Der:Die Beamt:in bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hochschulleitung, wenn er:sie bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material von dieser in Anspruch nehmen will.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine anzeigepflichtige, genehmigungspflichtige, eine allgemein genehmigte oder eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit handelt!

Eine Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn in den Räumen der Hochschule zur Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen des:der Beamt:in oder eines Dritten aufgestellt oder genutzt werden sollen, oder wenn in diesen Räumen private Mitarbeiter:innen des:der Beamt.in beschäftigt werden sollen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. In ihr ist der Umfang der Inanspruchnahme festzulegen. Sie ist jederzeit widerruflich und endet automatisch mit dem Ausscheiden des:der Beamt:in aus seinem:ihrer Arbeitsverhältnis an der Hochschule.

Die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib-, Zeichen- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, einfachen Prüf- und Messgeräten, einfachen Werkzeugen sowie von Bibliotheken, wissenschaftlicher Literatur und Fotokopiergeräten ist allgemein genehmigt.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Inanspruchnahme trifft der Rektor.

##### **b. Aufzeichnungspflicht über den Umfang der Inanspruchnahme**

Der:Die Beamt:in hat geeignete Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, für welche Tätigkeit und in welchem Umfang er:sie Einrichtungen benutzt, Personal in Anspruch genommen und Material verbraucht hat. Diese Aufzeichnungen sind Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes.

Nach Beendigung der Inanspruchnahme ist unaufgefordert eine schriftliche Abrechnung vorzulegen, in der die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Angaben enthalten sind. Bei fortlaufender Inanspruchnahme hat

diese Abrechnung jeweils bis spätestens zum **01.04.** eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen. In der Abrechnung ist auch die Höhe der für die Nebentätigkeit erhaltenen Bruttovergütung anzugeben. Entsprechende Formulare hierfür sind im Intranet erhältlich.

**c. Entrichtung eines Nutzungsentgelts für die Inanspruchnahme**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Hochschule hat der:die Beamt:in ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten. Auf die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes wird verzichtet

- bei unentgeltlichen Nebentätigkeiten, wenn diese im öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse liegen
- bei Nebentätigkeiten, die im Interesse der Hochschule liegen, wenn dieser das dienstliche Interesse bei der Erteilung der Genehmigung bestätigt hat und die Erhebung eines Nutzungsentgeltes wegen der Höhe der Vergütung unangemessen wäre
- wenn der Wert einer einmaligen oder gelegentlichen Inanspruchnahme (also nicht bei Nebentätigkeiten von Dauer) in einem Monat insgesamt 25,00 € nicht übersteigt
- wenn die Inanspruchnahme für wissenschaftliche und kunsttheoretische Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Dienstaufgaben erfolgt.

**d. Höhe des Nutzungsentgelts**

Das Nutzungsentgelt errechnet sich in der Regel aus der für die Nebentätigkeit bezogenen Bruttovergütung und wird pauschal festgesetzt mit

7,5 % für die Inanspruchnahme von Einrichtungen

15,00 % für die Inanspruchnahme von Personal

7,5 % für die Inanspruchnahme von Material.

**e. Steinbeis-Transferzentren**

Für die Abrechnung von Nutzungsentgelten im Rahmen von Nebentätigkeiten bei Steinbeis-Transferzentren gelten Sonderregelungen. Die Abrechnungssätze können den Abrechnungsbögen für Steinbeis-Aufträge entnommen werden. Die Vordrucke hierfür sind im Intranet und beim entsprechenden Transferzentrum erhältlich.